

Handelsgesetzbuch: HGB

Hopt

42., neubearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79289-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 13d ent spricht § 13 für Unternehmen mit Sitz im Inland. § 13d wird ergänzt durch § 13e für KapitalGes, § 13e wiederum durch §§ 13f, 13g für AG und GmbH. Ergänzendes Bilanzrecht in §§ 289 II Nr. 4, 325a, 335 S. 1 Nr. 7. Übergangsrecht → § 13 Rn. 2. § 13d ist europarechtlich nicht zu beanstanden, die Regelungsunterschiede gegenüber der ZwNl deutscher Unternehmen sind nicht diskriminierend und dienen wie bei den deutschen dem Verkehrsschutz, Staub/Koch Rn. 5, Koller/Roth Rn. 8. Wünschenswert wäre eine einheitliche europäische Registerbescheinigung mit öffentlichem Glauben, Wachter ZNotP 2005, 145. Zur **Limited** außerdem → § 13e Rn. 1. **Lit.** Rinne, 1998; zu §§ 13d–13h umfassend nach MoMiG E. Voigt, 2009, Diss. Hmb.; Wachter in Süß/Wachter, HdB des int. GmHRchts, 2. Aufl. 2011, § 2; Kindler NJW 1993, 3301; Seibert DB 1993, 1705; Wachter GmbHR 2003, 1254 u. MDR 2004, 611; Riegger ZGR 2004, 510; Herchen RIW 2005, 529 (plc); Kloße-Mokross DStR 2005, 971 (1013) u. Wachter ZNotP 2005, 122 (private limited company); Mankowski BB 2006, 1173; Mankowski/Knöfel in Hirte/Bücker, Grenzüberschreitende Ges., 2. Aufl. 2006, § 13; Erb WM 2007, 1012 (EHUG § 340l).

2) Zuständigkeit des Gerichts der deutschen Zweigniederlassung (§ 13d I)

Deutsches Registerrecht als deutsches öffentliches Recht und spezieller der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt auch **für ausländische Unternehmen** mit Niederlassung in Deutschland (lex fori, Recht des Registerorts), BGH NJW 2007, 2329; OLG München NZG 2011, 157; OLG Hamm ZIP 2011, 867. Der Grundgedanke des § 13d geht dahin, dass bei HauptNl (Sitz) im Ausland die Anforderungen des deutschen Registerrechts **vollständig beim Gericht der deutschen Zweigniederlassung** erfüllt werden (**I**). Das ist eine Ausnahme zu der durch das EHUG 2006 erfolgten Konzentration der Eintragung auf das nunmehr führende HdLReg des HauptNl (→ § 13 Rn. 10, 11), Grund: die deutsche ZwNl des ausländischen Unternehmens ist wie eine inländische HauptNl zu behandeln (→ Rn. 5), ausländische ZwNl können nicht eingetragen werden, OLG Düsseldorf FGPrax 2010, 85. Das deutsche Registergericht (der ZwNl) **prüft** alle Voraussetzungen der Eintragung (§ 26 FamFG), auch die nach ausländischem Recht zu beurteilenden (Bsp.: wirksame Gründung einer Ges. im Ausland, wirksame Bestellung der Organe), mit freier Würdigung der Beweismittel, grundsätzlich ohne Bindung an ausländische Entscheidungen, gerichtliche Registereintragungen usw, BayObLG WM 1985, 1205; NJW 1999, 656; Riegger ZGR 2004, 514. Diese Prüfung reicht weiter als bei inländischen ZwNl (→ § 13 Rn. 13), da das ausländische Unternehmen im Inland bisher registerrechtlich nicht geprüft worden ist, es fehlt ein Hauptregister (aber § 13e V). Bei Ges. aus EU und EWR ist aber das Herkunftslandprinzip zu beachten, Rehberg in Eidenmüller, Ausländische KapitalGes 2004, E. Voigt § 10. Auch nicht vergleichbare Bestimmungen des ausländischen Rechts sind eintragungsfähig (Grenze: ordre public, aber → § 17 Rn. 49), BayObLGZ 1985, 352, hL, aA OLG Frankfurt a. M. IPRspr 1976 Nr. 18. Bei zweiter ZwNl Eintragung beim Gericht dort, OLG Schleswig ZIP 2007, 2357, vgl. Optionsrecht für KapitalGes nach § 13e V.

Deutsches Registerrecht ist aber auf ausländische Unternehmen uU nur entspr. auf Grund rechtsvergleichender Qualifikation anwendbar, zB darüber, was einzutragen ist, wer anzumelden hat, KG NZG 2004, 49. Das ausländische HdLRecht kennt andere Formen (zB Ges.-, Vollmachtsformen), andere rechtserhebliche (zur Eintragung in Betracht kommende) Vorgänge, andere (zur Bestimmung der persönlichen Anmeldepflicht bedeutsame) Funktionen. Ob das ausländische Unternehmen ein EinzelKfm ist (→ § 13 Rn. 3), bestimmt sich nach dem Wirkungsstatut, hL, str., und zwar (ohne europarechtliche Vorgaben, von Zweigniederlassungs-RL nicht erfasst) durch Qualifikation im Wege der **Substitution** nach §§ 1 ff. Ob es eine juristische Person oder eine HdLGes ist, ist

unzweifelhaft für die AG, KGaA und GmbH (§§ 13f, 13g; insoweit schon durch die EU-RL vorgegeben, Zweigniederlassungs-RL, PublizitätsRL, → § 13 Rn. 2, → Einl. v. § 105 Rn. 36) und ergibt sich im Übrigen wiederum durch Substitution. Die ausländische Bezeichnung ist nur Anhaltspunkt, maßgeblich ist die Funktionsäquivalenz, MüKoHGB/Krafka Rn. 9, 10a mit Auflistung der vergleichbaren ausländischen PersonenGesFormen. Anerkennung der im Ausland erlangten Rechtsfähigkeit der Ges. (Problem der Sitz- oder Gründungstheorie und EuGH Rspr, → Einl. v. § 105 Rn. 29, → § 106 Rn. 8).

3) Firma der deutschen Zweigniederlassung (II)

- 4 Die Eintragung muss auch den Ort und die inländische Geschäftsanschrift (Grund: Zustellungserleichterung für Gläubiger, kein Verstoß gegen Zweigniederlassungs-RL) der ZwNl sowie einen eventuellen Firmenzusatz der ZwNl enthalten (II). Die Firma der Zweigniederlassung (→ § 13 Rn. 7) richtet sich ebenso wie bei der Firmenbildung allgemein (→ § 17 Rn. 48, 49) wegen der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich nach dem Gesellschaftsstatut, KG IPRspr 1934 Nr. 13, 29; Ebenroth/Pentz Rn. 21; E. Voigt § 10 IV; Koller/Roth § 17 Rn. 26, sehr str., aA Ort der ZwNl, bisher üL, KG NJW-RR 2004, 977; OLG München NZG 2007, 824; OLG Frankfurt a. M. DB 2008, 1488; LG Aachen ZIP 2007, 1011; Ebenroth/Reuschle § 17 Anh. Rn. 6 (aber auch → § 17 Rn. 48), aber Grenze Irreführungsverbot (näher → § 17 Rn. 49). Jedoch braucht kein auf die ZwNl als solche hinweisender Zusatz gebildet werden (→ § 13 Rn. 7), OLG Düsseldorf ZIP 2017, 879. Trotz § 18 I (insbesondere Gattungsbezeichnungen) kann Eintragung der Firma der inländischen ZwNl nach AEUV (EGV aF) geboten sein, OLG München ZIP 2007, 1949 (Planung für Küche und Bad Ltd.), OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2008, 166, anders zu § 18 I OLG München NZG 2011, 157 (zutr. zu § 18 II, → § 17 Rn. 49), zu weitgehend aber LG Aach ZIP 2007, 1011 (Auskunft Ltd.), näher E. Voigt § 10 IV 2; Wachter GmbHR 2007, 980. Zum Rechtsformenzusatz → § 17 Rn. 49. Auch bei ZwNl ausländischer Ges. keine registergerichtliche Prüfung des § 30 mehr (→ § 13 Rn. 13). Keine Eintragung der ausländischen KapitalGes als pHG einer KG als inländische ZwNl in das HdRreg (→ § 105 Rn. 28).

4) Behandlung wie inländische Hauptniederlassung (III)

- 5 Im Übrigen ist die ZwNl **wie eine inländische Hauptniederlassung** zu behandeln, BayObLG WM 1985, 1204; 1986, 1558; NJW 1999, 654, Grund: ZwNl setzt HauptNl (Sitz) im Inland voraus, deshalb anders im Falle von § 13e V. Die inländische ZwNl des ausländischen Unternehmens entsteht mit Geschäftsaufnahme. Für ihre Anmeldungen, Einreichungen, Eintragungen, Bekanntmachungen und Änderungen einzutragender Tatsachen (nF 2008, → Rn. 1) gelten grundsätzlich die Vorschriften für inländische HauptNl (III). Für AG, KGaA und GmbH gelten nicht III, sondern § 13d I, II, §§ 13e–13g. Besondere gesetzliche Vertreter wie Hauptbevollmächtigte nach § 106 III VAG und Geschäftsleiter nach § 53 II Nr. 1 KWG sind in Abteilung B Spalte 4b einzutragen (so (4) HRV § 43 Nr. 4 S. 3). Die persönliche Anmeldepflicht (→ § 13 Rn. 10) ist für AG und GmbH in § 13e II 1 geregelt; bei PersonenGes muss die Anmeldung durch alle Gfter erfolgen (anders für inländische ZwNl, → § 13 Rn. 10, zur Differenzierung → § 13 Rn. 2), üL, Grund: §§ 13d III, 108, 161 II, nach aA nur durch die vertretungsberechtigten Gfter, MüKoHGB/Krafka Rn. 26 (vgl. → § 13e Rn. 2); im Übrigen trifft sie die Personen, die nach ausländischem Recht den deutschen Anmeldepflichtigen gleichstehen, nicht über den Wortlaut hinaus auch die im Inland befindlichen verantwortlichen Leiter der ZwNl, str. (vgl. aber § 13e II 5 Nr. 3, III). Anmeldung durch Stellvertreter → § 13 Rn. 10. Zu den Anmeldungsunterlagen BayObLG WM 1986, 1557. Erlöschen oder Änderungen bei der ausländischen Hauptniederlassung s. MüKoHGB/Krafka

Rn. 26a. **Muster:** Hopt/Merkt VertrFormB/Voigt, Form I. B.2 (Anmeldung der Errichtung einer ZwNl eines ausländischen Unternehmens, plc; ltd).

Die Behandlung der ZwNl wie eine inländische Hauptniederlassung gilt nur, **soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht** (III letzter Hs.). Das Registergericht darf zB nicht in die Entstehungsvoraussetzungen und Struktur der ausländischen Ges. eingreifen, BayObLG WM 1986, 1557; OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, 1391.

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

13e (1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13d die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher nachzuweisen. ³Die Anmeldung hat auch eine inländische Geschäftsanschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. ⁴Daneben kann eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war. ⁵In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registerintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;
2. die Rechtsform der Gesellschaft;
3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

²Wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, gelten für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.

(3a) ¹An die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen als Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. ²Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach Absatz 2 Satz 4 erfolgen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) ¹Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so brauchen die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassungen eingereicht zu werden. ²In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, welches Register die Gesellschaft gewählt hat und unter welcher Nummer die Zweigniederlassung eingetragen ist.

(6) Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die Daten einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, die im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung (§ 9b) empfangen werden, an das Registergericht weitergeleitet werden, das für eine inländische Zweigniederlassung dieser Gesellschaft zuständig ist.

(7) ¹Das zuständige Registergericht bestätigt den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung. ²Sofern zum Zeitpunkt des Dateneingangs bei dem Registergericht keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, fordert es die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen auf.

1) Ergänzungsregelung für ausländische Kapitalgesellschaften (I)

- 1 § 13e nF 1993 (EURL, → § 13 Rn. 2) ohne Änderung durch EHUG 2006, II 2, 3, 4, 5, III 1, 2, IIIa, IV idF MoMiG 2008. VI nF RegVerknüpfUmsetzG 22.12.2014 (→ § 9b Rn. 1), III 2, erfährt Änderungen, VII neu angefügt durch DiRUG (BGBl. 2021 I 3338, 3342). § 13e ergänzt § 13d für **Kapitalgesellschaften** (einschließlich KGaA, trotz amtlicher Überschrift nicht auch bergrechtliche Gewerkschaft) mit Sitz im Ausland (I), Übergangsvorschrift zu II 4, V (1) EGHGB Art. 34. Zusätzliche rechtsformspezifische Regeln für AG, KGaA und GmbH enthalten §§ 13f, 13g. §§ 13e–13g zusammen entsprechen §§ 13a, 13b für AG und GmbH mit Sitz im Inland, verlangen aber zusätzliche Angaben, die für den HdlVerkehr wichtig sind. Auflistung der vergleichbaren ausländischen GmbH, AG und KGaA bei MüKoHGB/Krafka Rn. 5 ff. §§ 13e, 13g waren nach der Centros-Rspr. des EuGH (→ Einl. v. § 105 Rn. 29) besonders bedeutsam für die in Deutschland tätige englische **private limited company (ltd, plc, → § 13d Rn. 1)**, die einer deutschen GmbH gleichgestellt ist, zB auch bezüglich § 64 S. 1 GmbHG, BGH NJW 2016, 2660 (daneben die public limited company, sec. 4 Companies Act, wie die Aktiengesellschaft, für sie gilt die 2. bzw. Kapitalrichtlinie), OLG Frankfurt a. M. WM 2018, 1408; ZIP 2018, 686 (Anmeldungs-voraussetzungen) mAnm Just/Müller EWiR 2018, 269. Nach dem Brexit ist, sofern ein ausländisches Rechtskleid beibehalten wurde, die irische **private company limited by shares** (ebenfalls **ltd**) hervorzuheben. § 13e I erfasst AG und GmbH; aber auch KGaA, Kindler NJW 1993, 3303, aA RegE. Ob die ausländische Ges. eine entspr. Rechtsform hat, ergibt sich aus der 1. und für die GmbH auch der 12. EG-RL (→ Einl. v. § 105 Rn. 36), bei Drittstaaten im Wege der Substitution (→ § 13d Rn. 3), RegE, Kindler NJW 1993, 3303. Voraussetzung ist die Bildung einer ZwNl, nicht schon bei Übernahme einer Komplementärstellung (→ § 13 Rn. 3, → § 13d Rn. 1). Die Eintragung ist rein deklaratorisch, KG NZG 2004, 50; MüKoHGB/Krafka Rn. 16a. Gelöschte plc, BGH ZIP 2017, 421 (493); OLG Brandenburg ZIP 2016, 1871. **Lit.** Wachter MDR

2004, 611 (englische plc); Klose-Mokross DStR. 2005, 971; Otte BB 2012, 1311 (plc).

2) Anmeldung (II)

Anzumelden haben der Vorstand der AG (II 1, nicht wie nach § 44 I 1 AktG 2 aF alle Vorstandsmitglieder) bzw. die Geschäftsführer der GmbH. Das ist sowohl Organ- als auch persönliche Pflicht, Folge: eigenes Beschwerderecht, KG NZG 2004, 50. Anmeldung durch Vertreter → § 13 Rn. 10, aber nicht durch den ständigen Vertreter nach § 13e II S. 5 Nr. 3, Grund: Vertretungsmacht nur für die ZwNl, Ebenroth/Pentz Rn. 20. Nachweis der Vertretungsmacht bei plc (→ Rn. 1), Otte gegen KG BB 2012, 1311, auch OLG Karlsruhe NZG 2012, 553; OLG Schleswig NJW-RR 2012, 1063; OLG Nürnberg ZIP 2015, 1630; OLG Düsseldorf BB 2015, 590 (§ 32 GBO). II 2–5 verlangen ua Angaben über das Bestehen der Ges. als solcher (II 2; seit MoMiG nicht mehr: staatliche Genehmigung, vgl. noch OLG Celle ZIP 2007, 71, es war str., ob europarechtswidrig); das Register, bei dem die Ges. geführt wird (Heimatregister, vgl. Liste in EuZW 1992, 528); das Recht des Staates (außer EU und EWR), dem die Ges. unterliegt. Prüfung, ob ZwNl tatsächlich errichtet worden ist, OLG Karlsruhe NZG 2012, 553. Eintragung der ZwNl mit einer inländischen Geschäftsanschrift (seit MoMiG, → § 13d Rn. 4) und ihrem eigenen Unternehmensgegenstand (II 3), OLG Hamm ZIP 2005, 1871 (1947); OLG Frankfurt a. M. ZIP 2006, 333, und ohne Vorlage des Gründungsbeschlusses, OLG Düsseldorf ZIP 2006, 806. II 3 verlangt Angabe des Gegenstandes der ZwNl; daneben zwar nicht auf Grund von II 3, aber zB § 13f II 2 iVm § 23 III Nr. 2 AktG, § 13g III iVm §§ 10 I GmbHG, auch Gegenstand der HauptNl bzw. des Unternehmens, GroßKo/Koch Rn. 23, aA früher hL, OLG Hamm ZIP 2005, 1871; OLG Düsseldorf NZG 2006, 317; OLG Frankfurt a. M. GmbHR 2006, 259; Wachter GmbHR 2005, 101, trotz § 13g III nF 2008 iVm § 10 GmbHG, da die Zweigniederlassungs-RL vorgehe, aber letzteres ist nicht mehr zutreffend, EuGH NJW 2006, 3961 Rn. 33.

3) Empfangsvertreter, ständige Vertreter (II 4, 5 Nr. 3, III, IIIa, IV)

II 4 nF 2008 sieht eine (da Zustellungsrecht, europarechtskonforme) Option 3 für die Ges. vor, einen zusätzlichen (**Empfangs**)Vertreter für Willenserklärungen und Zustellungen an die Ges. neben den Vertretern der Ges. eintragen zu lassen, zB einen Gftr, Steuerberater oder Notar. Da dies keine eintragungspflichtige, sondern nur eintragungsfähige Tatsache ist, sieht II 4 Halbsatz 2 Registerpublizität entspr. § 15 vor (damit Anreiz zu laufender Aktualisierung), was aber nur bei Vollmachtsbeendigung im Innenverhältnis hilft. Bei Nichtzustellbarkeit § 15a HGB und § 185 Nr. 2 ZPO nF (MoMiG).

II 5 Nr. 3 sieht die Anmeldung und die Eintragung eines **ständigen Vertreters** mit der Folge von IIIa vor (Option, aber wegen Zustellungserleichterungen nach § 15a HGB und § 185 Nr. 2 ZPO ernst zu nehmende Obliegenheit zur Erreichbarkeit im Inland, → § 15a Rn. 2), OLG München ZIP 2008, 552, aber Pflicht zur Bestellung nach § 53 II Nr. 1 KWG ua. II 5 Nr. 3 erfasst nur gewillkürte Vertreter, nicht gesetzliche Vertreter als solche, KG ZIP 2013, 974, hL. Also keine Doppelintragung des allein vertretungsbefugten Organmitglieds, OLG Karlsruhe NZG 2012, 553; anders, wenn der gesetzliche Vertreter an sich keine Einzelvertretungsmacht hat, eine solche aber rechtsgeschäftlich für die ZwNl, Ebenroth/Pentz Rn. 31. Der ständige Vertreter ist mit organschaftlichen Befugnissen ausgestattet, OLG Bremen ZIP 2013, 268, str., offen OLG Frankfurt a. M. ZIP 2015, 1071. Vertretungsmacht wie nach II 5 Nr. 3 haben Prokuristen, nicht aber normale HdlBevollmächtigte (außer bei ständiger genereller Vertretungsmacht und Prozessführungsbefugnis nach § 54 II, mit der EU-RL vereinbar, hL, aA auch bei nicht umfassender Vertretungsmacht, vgl. → § 54 Rn. 10); ihre

Befugnisse sind anzugeben, zB alleinige oder nur gemeinsame Vertretung. Doppelintragung als ständiger Vertreter und Prokurist ist zulässig, Wachter ZNotP 2005, 135, Kühn/Krafka NZG 2011, 210, Heidel/Schall Rn. 19, str., Grund: § 49 II. Keine Eintragung der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens bei deutscher ZwNl einer englischen plc (→ § 13g Rn. 3). Gem. § 15 III 2 gelten die Inhabilitätsvorschriften der §§ 76 III 2 AktG, 6 II 2–3 GmbHG für den gesetzlichen Vertreter entsprechend. Diese werden durch Art. 13i GesR-RL n. F. z. T. harmonisiert, Bayer/J. Schmidt BB 2019, 1924.

III 1 betrifft vor allem Änderungen bei HdlBevollmächtigten, für Prokuristen gilt schon § 53 III. Nachweis der Änderung ist nicht nötig, aber ein neu bestellter (einziger) ständiger Vertreter muss Anmeldeberechtigung nachweisen, OLG München ZIP 2011, 1816. An Regelung wird auch die DiRUG festgehalten (vgl. VII, → Rn. 5). **III 2 idF MoMiG** verwies für die gesetzlichen Vertreter aller Ges. in Bezug auf die ZwNl auf die Inhabilitätsvorschriften nach § 76 III 2, 3 AktG und § 6 II 2, 3 GmbHG (→ § 13g Rn. 1, → § 13f Rn. 1). Nach **III 2 nF** (DiRUG) wird für ZwNl von EU-/EWR-Ges. auf diesbezgl. Erfordernisse verzichtet, da der Informationsaustausch über disqualifizierte Personen (in Umsetzung von Art. 13i GesR-RL nF) künftig über das Europäische System der Registervernetzung nach Maßgabe von § 9c HGB nF (BGBl. 2021 I 3338, 3340 f., s. auch BT-Drs. 19/28177, 10) stattfindet. Hierdurch wird die Umgehung der Bestellungshindernisse der § 76 III 2, 3 AktG und § 6 II 2, 3 GmbHG über die Gründung von KapitalGes. im Ausland mit ZwNl im Inland verhindert. Debatte zu Europarechtskonformität ist damit obsolet, hierzu etwa Wachter GmbHR 2006, 798, Bauer/Großrichter NZG 2008, 256, Belgorodski/Friske WM 2011, 251. Zur Rechtslage davor (→ § 13g Rn. 1). Die Erfüllung der Voraussetzungen der § 76 III 2, 3 AktG und § 6 II 2, 3 GmbHG wird iRd § 13e folglich auf KapitalGes. aus Drittstaaten beschränkt. Diese Bestellungshindernisse betreffen nur die ZwNl, nicht auch die Organstellung in der ausländischen Ges. und erst recht nicht Geschäftsführungsmitglieder der Ges., die nicht als ständige Vertreter iSv II Satz 5 Nr. III fungieren sollen. Früher geführte

IIIa (neu durch MoMiG) ermöglicht es Gläubigern, an die ständigen Vertreter (II 5 Nr. 3) unter der inländischen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abzugeben und Schriftstücke zuzustellen, und zwar neben II 4 und natürlich den gesetzlichen Vertretern.

IV sorgt für Information des Registergerichts über Insolvenz- und ähnliche Verfahren (ausländisches Sitzrecht).

4) Mehrere Zweigniederlassungen im Inland (V)

- 4 Bei mehreren ZwNl (→ § 13d Rn. 2) kann (Option) die KapitalGes ein führendes Register (oder HauptReg, aber missverständlich) auswählen (V, § 325a I 2), ohne zeitliche Grenze, str.; dann Amtshilfe.

5) Weiterleitung im Europäischen System der Registervernetzung, Empfangsbestätigung (VI, VII)

- 5 Im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung (§ 9b) werden Daten von KapitalGes ausgetauscht. VI ergänzt § 9b II für den Fall des Eingangs relevanter Daten ausländischer Registerbehörden. VI sorgt dafür, dass die Landesjustizverwaltungen, bei denen solche Daten über eine KapitalGes mit Sitz im Ausland eingehen (vgl. § 9b III 1), diese Daten unmittelbar an das für eine inländische ZwNl dieser Ges. zuständige Registergericht weiterleiten. Das Registergericht prüft dann in eigener Zuständigkeit, was zu geschehen hat (Durchsetzung einer Anmeldepflicht nach § 14 oder zB Amtverfahren auf Löschung nach (3) FamFG § 395). Zum Ausbau des BRIS durch Digitalisierungs-RL und DiRUG (→ § 13a Rn. 1). Neuer **VII** (Ums. Art. 30a UAbs. 2 GesR-RL) dient der Aufrechterhaltung eines aktuellen Datenbestands (vgl. BT-Drs. 19/28177,

96). Demnach haben die zuständigen Registergerichte bei Eingang einer Änderungsmitteilung den Empfang zu bestätigen und für eine unverzügliche Aktualisierung des Datenbestands zu sorgen. Unmittelbare Übernahme der Daten ist jedoch nicht erforderlich (anders §§ 9c, 12, Ums. Art. 28a VII, 28c GesR-RL); Aufforderung des jeweiligen Registergerichts an die Ges., entsprechende Anmeldung unverzüglich vorzunehmen reicht aus (insoweit Beibehaltung §§ 13e III 1, 13f IV, 13g IV möglich, BT-Drs. 19/28177, 98).

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

13f (1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. ²Die Vorschriften des § 37 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes finden Anwendung. ³§ 37 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. ⁴Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen und Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes aufzunehmen; erfolgt die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes, sind auch die Angaben über Festsetzungen nach den §§ 26 und 27 des Aktiengesetzes und der Ausgabebetrag der Aktien sowie Name und Wohnort der Gründer aufzunehmen. ⁵Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

(4) ¹Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(5) ¹Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 81, 263 Satz 1, § 266 Abs. 1 und 2, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. ²§ 81 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

(6) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(7) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

1) § 13f (EURL, → § 13 Rn. 2), II idF EHUG 2006, IV aF aufgehoben, 1 V–VIII aF nunmehr IV–VII mit Änd. in VI aF durch EHUG 2006; II 2, III, V idF MoMiG 2008, II 3 idF AktienRNovelle 2016, II und Verfahren nach DiRUG: Neue II 3 und V 2 Folgeänderungen der Anpassung von § 13e III 2.

§ 13g

1. Buch. Handelsstand

§ 13f ergänzt § 13e (KapitalGes) **speziell für AG** mit Sitz im Ausland (→ § 13 Rn. 1, 3). §§ 13d–13f ersetzen § 44 AktG aF. Nach **II 1** ist eine beglaubigte Übersetzung der Satzung in deutscher Sprache beizufügen. § 37 II AktG ist nicht anwendbar, früher str. **II 2** verweist auf § 37 II (Bestellungshindernisse) und III AktG (Angaben in der Anmeldung; die früheren § 37 IV, V AktG über Zeichnung der Vorstandsmitglieder sind durch das EHUG entfallen). **II 3** nimmt EU-/EWR-AG vom Verweis auf § 37 II AktG aus (Folgeänderung zur Änderung in § 13e III 2, früherer Streit zu Europarechtskonformität damit hinfällig, näher → § 13e Rn. 3). **II 4** verlangt Aufnahme von Satzungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands (§§ 23 III, IV, AktG) und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach Eintragung der Ges. in des HdIReg ihres Sitzes erfolgt, auch Angaben nach §§ 26, 27 AktG, über den Ausgabebetrag der Aktien sowie Namen und Wohnort der Gründer (II 4 Hs. 2 nF statt des durch EHUG aufgehobenen § 40 aF AktG). Mit letzterem soll dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Grundinformationen über die ausländische AG bei Eintragungen in den ersten beiden Jahren nach Gründung Rechnung getragen werden. **III** verlangt für die Eintragung der Errichtung der ZwNl auch die der Angaben nach § 39 AktG (zwingender Inhalt der Eintragung) und der Angaben nach § 13e II 3–5 (seit MoMiG, Zustellung). Änderungen der Satzung s. IV nF, ohne Verweisung auf § 181 III AktG (ausländisches Recht maßgeblich). **V 1** verweist auf §§ 81, 263 S. 1, 266 I, II, 273 I 1 AktG (seit MoMiG, Anmeldung von Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder, der Auflösung, der Abwickler und ihrer Vertretungsbefugnis und des Schlusses der Abwicklung), **V 2** nimmt EU-/EWR-AG vom Verweis auf § 81 III AktG (Bestellungshindernisse) aus (Folgeänderung zur Änderung in § 13e III 2, früherer Streit zu Europarechtskonformität damit hinfällig, näher → § 13e Rn. 3). § 13f gilt entspr. für die **KGaA (VII)**; § 278 III AktG verweist nur auf AktG).

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

13g (1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. ²Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. ³§ 8 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. ⁴Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

(4) ¹Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2